



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.17 – 28.07.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil – | 424 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil – | 427 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – | 432 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – | 434 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – | 437 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – | 440 |
| Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät | 443 |

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 22.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 5) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des MA Allgemeine Sprachwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft begründen. ²Der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft dort erworbene Kompetenzen. ³Das Studium umfasst Fragestellungen zu allen Aspekten der menschlichen Sprache in all ihren Erscheinungsformen, fokussiert aber auf folgende Schwerpunktthemen:

- **Language Variation & Change**
Aspekte der Sprachvariation, des Sprachwandels und der Sprachevolution
- **Language Structure**
Strukturelle Aspekte der Sprachbeschreibung
- **Language Processing**
Aspekte der Sprachverarbeitung

⁴Absolventen des Studiengangs besitzen die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ⁵Dies schließt sowohl die kritische Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur, als auch die Argumentation für eigene Ansätze ein. ⁶Sie besitzen weitreichende Kenntnisse zum aktuellen Stand der Forschung sowie Anwendungserfahrung bzgl. verschiedener Forschungsmethoden in mindestens zwei der drei Schwerpunktthemen. ⁷Weiter sind sie in der Lage, eigene Arbeiten in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu präsentieren.“

b) In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die notwendigen Qualifikationen beinhalten tiefgehende Kenntnisse in den linguistischen Kerngebieten Phonologie, Syntax, Semantik und Pragmatik sowie fundierte Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Methoden.“ Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von **120 ECTS-Punkten**, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| Modulnummer | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|--------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------|
| ASW-MA-01 | Wahlpflicht | Linguistic Basics | 1 & 2 | 12 |
| ASW-MA-02 | Pflicht | Research Topic Language Variation & Change | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-03 | Pflicht | Research Topic Language Structure | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-04 | Pflicht | Research Topic Language Processing | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-05 | Wahlpflicht | Research Trends I | 1 & 2 | 12 |
| ASW-MA-06 | Pflicht | Research Trends II | 3 & 4 | 12 |
| ASW-MA-07* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Variation & Change A | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-08* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Variation & Change B | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-09* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Structure A | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-10* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Structure B | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-11* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Processing A | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-12* | Wahlpflicht | Research Apprenticeship Language Processing B | 1-3 | 12 |
| ASW-MA-13 | Pflicht | Prüfungsmodul | 4 | 24 |
| Gesamt | | | | 120 |

*Von den Wahlpflichtmodulen ASW-MA-07 bis ASW-MA-12 sind drei nach freier Wahl zu belegen.

Von Studierenden, die die Qualifikationsziele des Moduls ASW-MA-01 „Linguistic Basics“ schon im Rahmen der BA-Module ASW-BA-03 „Methods II“ und ASW-BA-05 „Syntax & Semantik“ in einem vorangegangenen Studium des Studiengangs B.A. Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen erworben haben, ist dieses Modul durch das Modul ASW-MA-05 „Research Trends I“ zu ersetzen.“

3. In § 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Proseminare
2. Hauptseminare
3. Projektseminare

²In Projektseminaren setzen die Studierenden Forschungsschwerpunkte und vertiefen die Thematik des Seminars durch die Bearbeitung erster Forschungsprojekte (je nach Anlage der Veranstaltung auch in Gruppenarbeit). ³Deshalb zeichnen sich Projektseminare durch einen vermehrten Arbeitsaufwand (vergütet mit 9 ECTS-Punkten) im Vergleich zu Hauptseminaren (6 ECTS-Punkte) und Proseminaren (3 ECTS-Punkte) aus.“

4. In § 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft sind Deutsch und Englisch (Niveau vergleichbar B2 GER).“

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Allgemeine Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Allgemeine Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 22.02.2013 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 5) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des B.A. Allgemeine Sprachwissenschaft dient der Aneignung grundlegender wissenschaftlicher Fähigkeiten, die eine erste allgemeine, wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der allgemeinen Sprachwissenschaft begründen. ²Der Gegenstand der allgemeinen Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. ³Sie erforscht die Prinzipien, die der Sprachverwendung zugrunde liegen, anhand empirischer Daten und gelangt so zu einer formalen Beschreibung des menschlichen Sprachsystems. ⁴Die Kernbereiche der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen sind:

- Phonetik und Phonologie
- Syntax
- Semantik
- Pragmatik
- Psycholinguistik

⁵Absolventen des Studiengangs BA Allgemeine Sprachwissenschaft besitzen tiefergehende Kenntnisse in diesen Bereichen, die es Ihnen erlauben, aktuelle Forschungsfragen und Analysen in Themengebieten wie Sprachevolution, Sprachwandel und Sprachverarbeitung zu verstehen und zu diskutieren.

⁶Neben diesen fachlichen Qualifikationen wird in diesem Studiengang Wert auf die Vermittlung unterschiedlicher aktueller Modelle und Methoden gelegt. ⁷Hier sind insbesondere zu nennen:

- Formal-logische Analyse
- Quantitative Methoden
- Daten-orientierte Verfahren
- Kognitive Modellierung

⁸Absolventen besitzen fundierte Kenntnisse und erste Erfahrungen mit der Anwendung dieser Methoden. ⁹Darüber hinaus sollen Sie die Fähigkeit entwickeln, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Thema der aktuellen Forschung zu beschäftigen und dabei sprachwissenschaftlich zu argumentieren.“

b) §2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für das Studium des B.A. in Allgemeiner Sprachwissenschaft im Haupt- und Nebenfach sind Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens empfohlen.“

2. a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit“ durch die Worte „das Erbringen von Leistungen in“ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 2 wird der Text von „A Pflichtbereich“ bis „C Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ vollständig je einschließlich gestrichen. Der auf die nun gestrichene Überschrift „C Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ folgende Satz wird wie folgt neu gefasst:
 „Im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen sind insgesamt **21 ECTS-Punkte** zu erwerben.“
- c) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

| Modulnummer | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|--------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------|------------|
| ASW-BA-01 | Pflicht | Linguistic Fundamentals | 1 | 6 |
| ASW-BA-02 | Pflicht | Methods I | 1 | 6 |
| ASW-BA-03 | Pflicht | Methods II | 2 | 6 |
| ASW-BA-04 | Pflicht | Phonetik & Phonologie | 2 | 9 |
| ASW-BA-05 | Pflicht | Syntax & Semantik | 3 | 9 |
| ASW-BA-06 | Pflicht | Psycholinguistik | 3 | 9 |
| ASW-BA-07 | Pflicht | Semantik & Pragmatik | 4 | 9 |
| ASW-BA-08 | Pflicht | Language & Cognition | 4 | 12 |
| ASW-BA-09 | Pflicht | Variation, Evolution & Change | 5 | 12 |
| ASW-BA-10 | Pflicht | Language Use | 5 | 9 |
| ASW-BA-11 | Pflicht | Prüfungsmodul | 6 | 12 |
| Zwischensumme | | | | 99 |
| Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen | | | | 21 |
| Gesamt | | | | 120 |

d) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft als **Nebenfach** erfordert das Erbringen von Leistungen in einem Gesamtumfang von insgesamt **60 ECTS-Punkten**.“

| Modulnummer | Pflicht / Wahlpflicht | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester | LP |
|-------------|-----------------------|-------------------------|--------------------------|----|
| ASW-BA-01 | Pflicht | Linguistic Fundamentals | 1 | 6 |

| | | | | |
|---------------|---------|-----------------------|---|-----------|
| ASW-BA-02 | Pflicht | Methods I | 1 | 6 |
| ASW-BA-03 | Pflicht | Methods II | 2 | 6 |
| ASW-BA-04 | Pflicht | Phonetik & Phonologie | 2 | 9 |
| ASW-BA-05 | Pflicht | Syntax & Semantik | 3 | 9 |
| ASW-BA-07 | Pflicht | Semantik & Pragmatik | 4 | 9 |
| ASW-BA-06 | Pflicht | Psycholinguistik | 5 | 9 |
| ASW-BA-12 | Pflicht | Spezialisierung | 6 | 6 |
| Gesamt | | | | 60 |

3. In § 4 Satz 1 wird in der Aufzählung nach der Ziffer 3. das Wort „Übungen“ durch das Wort „Tutorien“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang sind Deutsch und Englisch.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 GER.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ASW-BA-01, ASW-BA-02 und ASW-BA-03.

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ASW-BA-01, ASW-BA-02 und ASW-BA-03.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der vier Grundmodule ASW-BA-04 , ASW-BA-05, ASW-BA-06 und ASW-BA-07.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der drei Grundmodule ASW-BA-04 , ASW-BA-05 und ASW-BA-07.

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. der Erwerb der ECTS der Vertiefungsmodule ASW-BA-08 , ASW-BA-09 und ASW-BA-10 sowie
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht im Hauptfach aus der Bachelor-Arbeit.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Vertiefungsmoduls ASW-BA-12.“

8. § 12 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Note der Zwischenprüfung 40%, Note der Bachelorarbeit 20%, Note der Vertiefungsmodule 40%. ²Die Note der Vertiefungsmodule ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module ASW-BA-08, ASW-BA-09 und ASW-BA-10.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft an der Universität

Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Allgemeiner Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

– Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen, im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung kann außerdem die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ als Zusatz auf dem Zeugnis auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt vorgesehen werden. ³Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums
- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“, sofern die etwaig im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschluss- prüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M. A. in Kunstgeschichte dient der Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden, um so die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Kunstgeschichte zu begründen; der Studiengang baut fachlich auf einem ersten Hochschulabschluss in Kunstgeschichte oder einer eng benachbarten Disziplin auf. ³Das Fach umfasst die Kunstgeschichte in ihrer gesamten Breite. ⁴Die Studierenden sollen lernen, komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten. Sie erwerben so die Fähigkeit, kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen. ⁵Im Master-Studiengang Kunstgeschichte kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1 - 2 | KUG-MA-01 | Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I | 15 |
| | KUG-MA-02 | Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II | 15 |
| 2 - 3 | KUG-MA-03 | Kontextualisierung von Kunst I | 15 |
| | KUG-MA-04 | Kontextualisierung von Kunst II | 9 |
| | KUG-MA-05 | Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis | 15 |

| | | | |
|-------|-----------|-------------------------------------------------------------------|-----|
| | KUG-MA-06 | Kunst auf Papier | 15 |
| 3 - 4 | KUG-MA-07 | Kolloquiumsmodul | 6 |
| | KUG-MA-08 | Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündl. Prüfung 10 LP) | 30 |
| | | | 120 |

²Im Falle der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ sind anstatt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Module KUG-MA-05 (15 ECTS) und KUG-MA-06 (15 ECTS) ersatzweise folgende Module zu erbringen:

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------|--------------------|
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 30 |

³Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ⁴Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

²Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KUG-MA-01 bis KUG-MA-06 (ohne die Module Kolloquiumsmodul und Prüfungsmodul) bzw. für den Fall der Wahl des Profilsbereichs „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KUG-MA-05 (15 ECTS) und KUG-MA-06 (15 ECTS).

³Für den M. A.-Abschluss sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache nachzuweisen. ⁴Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschluss- prüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ägyptologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Master-Studiengang Ägyptologie kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Ägyptologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: Profillinie „M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Ägyptologie“

| Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Kürzel | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------|--------------------|
| 1-2 | ÄGY-MA-01 | Textlektüre mittelschweren Inhalts II | 12 |
| 1-2 | ÄGY-MA-02 | 4. Sprache | 12 |
| 1 | ÄGY-MA-03 | Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I | 18 |
| 2 | ÄGY-MA-04 | Erweiterungsmodul Kulturgeschichte II | 18 |
| 3 | ÄGY-MA-05 | Lektüre von Texten schwierigen Inhalts | 6 |
| 3 | ÄGY-MA-06 | 5. Sprache | 6 |
| 3 | ÄGY-MA-07 | Vertiefungsmodul Kulturgeschichte | 18 |

| | | | |
|---|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4 | ÄGY-MA-08 | Prüfungsmodul Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte Mündliche Prüfung: ECTS-Punkte | 30 |
| | | Summe: | 120 |

Tabelle B: M.A. Ägyptologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“

| Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Kürzel | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1-2 | ÄGY-MA-01 | Textlektüre mittelschweren Inhalts II | 12 |
| 1-2 | ÄGY-MA-02 | 4. Sprache | 12 |
| 1 | ÄGY-MA-03 | Erweiterungsmodul Kulturgeschichte I | 18 |
| 3 | ÄGY-MA-07 | Vertiefungsmodul Kulturgeschichte | 18 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 2 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| 4 | ÄGY-MA-08 | Prüfungsmodul Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte Mündliche Prüfung: 10 ECTS-Punkte | 30 |
| | | Summe | 120 |

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module

- entweder der Tabelle A: ÄGY-MA-01 bis ÄGY-MA-07 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“) oder
- der Tabelle B: ÄGY-MA-01 bis ÄGY-MA-03, ÄGY-MA-07, MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (ohne das Modul „Prüfungsmodul“).“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Klassische Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Master-Studiengang Klassische Archäologie kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Klassische Archäologie“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------|-------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 1-2 | KLA-MA-19 | Importmodul: Alte Geschichte | 12 |
| 2 | KLA-MA-20 | Archäologische Praxis I | 6 |
| 3 | KLA-MA-21 | Archäologische Praxis II | 12 |

| | | | |
|---|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| | | | 120 |

Tabelle B: M.A. Klassische Archäologie mit Profillinie „Museum & Sammlungen“

| Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1 | KLA-MA-15 | Vertiefung: Griechische Archäologie | 15 |
| 1-2 | KLA-MA-16 | Vertiefung: Antike Numismatik | 12 |
| 2 | KLA-MA-17 | Vertiefung: Römische Archäologie | 15 |
| 3 | KLA-MA-18 | Vertiefung: Kulturkontakte – Kulturtransfer | 12 |
| 3 | KLA-MA-22 | Kolloquium | 6 |
| 4 | KLA-MA-23 | Prüfungsmodul Master-Arbeit (20 ECTS-Punkte), mündliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) | 30 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 120 |

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

“²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Das erfolgreiche Erbringen von 84 ECTS-Punkten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen KLA-MA-15 bis KLA-MA-21 (ohne die Module Kolloquium und Prüfungsmodul) bzw. für den Fall der Wahl des Profilsbereichs „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Tabelle B genannten Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS) anstelle der Module KLA-MA-20 (6 ECTS), KLA-MA-19 (12 ECTS) und KLA-MA-21 (12 ECTS).
- Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.07.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fall der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten im jeweiligen Modulhandbuch):

- Modul 1, Modul 3 bis 5
- Module 8 bis 10
- Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03.“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach „Archäologie des Mittelalters“ in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten im jeweiligen Modulhandbuch):

- Modul 5 und Modul 10
- Modul 13, Modul 15 und Modul 16
- Modul 18 und Modul 19
- Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03.“

3. Der Anhang für den M.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ wird wie folgt geändert:

Der Ziffer 1.2. „Übersicht M.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ werden nach den Worten „im 1. Semester absolviert werden.“ folgende Sätze und folgende Tabelle angefügt:

„Im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden. Die Studierenden absolvieren ein Programm von

120 Leistungspunkten, welches aus allen der folgenden Tabelle „M.A. Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit Profillinie Museum & Sammlungen“ aufgeführten Leistungen besteht:

| Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Kürzel | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1 | Modul 1 | Vertiefung der Methodenkenntnis | 12 |
| 1 | Modul 3 | Archäologische Praxis I | 6 |
| 2 | Modul 4 | Sozial- Wirtschafts- und Technikgeschichte | 12 |
| 2 | Modul 5 | Exkursion | 6 |
| 3 | Modul 8 | Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund | 12 |
| 1 | Modul 9 | Räumliche Analyse und GIS | 6 |
| 1 | Modul 10 | Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben | 6 |
| 4 | Modul 12 | Prüfungsmodul | 30 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 120 |

- Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.
- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

4. Der Anhang für den M.A. „Archäologie des Mittelalters“ wird wie folgt geändert:

Der Ziffer 1.3. „Übersicht M.A. „Archäologie des Mittelalters“ werden nach den Worten „im 1. Semester absolviert werden.“ folgende Sätze und folgende Tabelle angefügt:

„Im Master-Studiengang „Archäologie des Mittelalters“ kann die Profillinie „Museum & Sammlungen“ gewählt werden. Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus allen der folgenden Tabelle „**M.A. Archäologie des Mittelalters mit Profillinie Museum & Sammlungen**“ aufgeführten Leistungen besteht:

| Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch) | Modul-Kürzel | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1 | Modul 13 | Vertiefung der Methodenkenntnis in der Mittelalterarchäologie | 12 |
| 1 | Modul 15 | Archäologische Praxis Mittelalter I | 6 |
| 2 | Modul 16 | Sozial- Wirtschafts- und Technikgeschichte | 12 |
| 2 | Modul 05 | Exkursion | 6 |
| 1 | Modul 18 | Archäologische Praxis Mittelalter III | 6 |
| 1 | Modul 10 | Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben | 6 |
| 3 | Modul 19 | Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund Schwerpunkt Mittelalter | 12 |
| 4 | Modul 22 | Prüfungsmodul | 30 |
| 1-2 | MA-MuSa-01 | Museumsgeschichte und -theorie | 9 |
| 2-3 | MA-MuSa-02 | Studienprojekt Museum & Sammlungen | 12 |
| 3 | MA-MuSa-03 | Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext | 9 |
| | | | 120 |

- Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.
- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 19.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor